



GEMEINDEAMT 9423 ST.GEORGEN IM LAVANTTAL

Dorfplatz 10

9423 St.Georgen im Lav.

Tel. 04357/2133

Fax: 04357/2133-9

Bezirk

Wolfsberg

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2017

Protokoll Nr.11 vom 30.03.2017

NIEDERSCHRIFT

über die am D o n n e r s t a g , dem **30.03.2017,
mit dem Beginn um **19.00 Uhr**, im Kultursaal
stattgefundene **11. ordentliche, öffentliche**
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal.**

ANWESEND

Mitglieder des Gemeinderates:

Vorsitzender:

Bürgermeister Markut Karl	TS
1.Vzbgm. Wutscher Markus	SPÖ
2. Vzbgm. Kaimbacher Peter	ÖVP
GV Ing.Hinteregger Martin	FPÖ
GR Weber Mathilde	TS
GR Radl Daniel	SPÖ
GR Mollhofer Karl	ÖVP
GR Thonhauser Stefan	TS
GR Schüller Johannes	TS
GR Wutscher Albert	ÖVP
GR Koprivnikar Tanja	FPÖ
GR Krampf Susanne	SPÖ
GR Hinteregger Christopher	TS
GR Gräßl Wolfgang	SPÖ
GR Stampfer Gernot	ÖVP
GR Spanschel Stefan	FPÖ

Ersatzmitglieder:

Joven Peter	SPÖ
Duller Michael	SPÖ
Köstinger Johanna	FPÖ

Amtsleiter:

Loibnegger Gerhard

Schriftführerin:

Pucher Gerlinde

NICHT ANWESEND

Gemeinderatsmitglieder:	GV Fellner Daniel	SPÖ	(beruflich verhindert)
	GR Rothleitner Franz	SPÖ	(krank)
	GR Streit Pius	FPÖ	(beruflich verhindert)

Ihr Ausbleiben wird entschuldigt, da die Ersatzmitglieder rechtzeitig einberufen werden konnten.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise über die ordnungsgemäße Einladung liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Vernichtung zugeführt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

T A G E S O R D N U N G

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift über die
10.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2016, sowie
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche
Niederschrift.

Punkt 2) RECHNUNGSABSCHLUSS – HAUSHALTSJAHR 2016;

- a) Berichterstattung des Obmannes des Kontrollausschusses
über die 11. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav.
am 03.03.2017 betreffend den Rechnungsabschluss 2016.
- b) Feststellung – RECHNUNGSABSCHLUSS 2016.

Punkt 3) JAHRESRECHNUNG 2016 – DRINGENDE MASSNAHMEN;
Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 vom
06.03.2017, Zahl: 03-WO141-16/1-2017. Kenntnisnahme

- Punkt 4) AO VORHABEN KINDERTAGESSTÄTTE ST.GEORGEN-UNTERRAINZ;
Beratung und Beschlussfassung über
Abänderung des Finanzierungsplanes (GR 04.02.2016, 14.07.2016),
- Punkt 5) AO VORHABEN KATASTROPHENSCHÄDEN 2016;
Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.
- Punkt 6) VERORDNUNG MIT DER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER
des Gemeinderates und Gemeindevorstandes und der Ausschüsse
(Sitzungsgelder) festgelegt wird.
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Verordnung.
- Punkt 7) 1. ORDENTLICHER u. AO NACHTRAGSVORANSCHLAG 2017 einschließlich
ÄNDERUNG DES MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES 2017-2021;
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 8) DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 St.Andrä 14;
Sideletter zum Servitutsvertrag für die Wasserversorgung am Brandl,
Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 9) KOMMUNALSTEUER ÖBB KORALMBAHN – BAULOS KAT 3;
Zerlegung auf die Gemeinden St.Paul/St.Andrä/St.Georgen,
Umsetzung als interkommunaler Finanzausgleich gem. Vorschlag des
Gemeindebundes Steiermark. Beratung und Beschlussfassung.
- Punkt 10) VOGELJÄGER STRASSE;
Zu- und Abschreibung von Trennstücken beim öffentlichen Weggrundstück
917, KG 77101 Andersdorf, gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo
Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, vom 15.11.2016, GZ: 165008-
W-V2-U. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.
- Punkt 11) STEINBERGER STRASSE;
Zuschreibung von Trennstücken beim öffentlichen Weggrundstück 1498,
KG 77130 Steinberg, gemäß Vermessungsurkunde der Frau DI Pöllinger Karin,
9400 Wolfsberg, vom 16.11.2016, GZ: 7119/16.
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.

Punkt 12) ANFRAGEN

Punkt 13) PERSONALANGELEGENHEITEN

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Beginn der Beratungen um 19.00 Uhr, nachdem der Bürgermeister festgestellt hat, dass der Gemeinderat einschließlich der Ersatzmitglieder vollzählig erschienen und daher beschlussfähig ist.

VERLAUF DER SITZUNG

Antrag des Bürgermeisters nach § 5 der GESCHÄFTSORDNUNG des Gemeinderates vom 16.07.2015:

Aufnahme des folgenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung mit Abhandlung unter Punkt 12):

Punkt 12) TAUSCHVERTRAG abgeschlossen zwischen Herrn Wolfgang Köffel und der Gemeinde St.Georgen im Lav., betreffend die Grundstücke 507/2 und 182/30 beide KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein. Beratung und Beschlussfassung.

Somit ergibt sich eine neue Reihung der fortlaufenden Zahl der Abhandlung der Tagesordnungspunkte:

Punkt 13) ANFRAGEN

Punkt 14) PERSONALANGELEGENHEITEN

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Die Fragestunde gem. § 46 der K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine Anfragen eingelangt sind.

Punkt 1) der Tagesordnung:

Unterfertigung der Niederschrift über die
10.ordentliche, öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2016, sowie
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern für die gegenständliche
Niederschrift.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, Amtsleiter und den Protokollunterfertigern
GR Radl Daniel, GR Hinteregger Christopher, GR Mollhofer Karl und GR Koprivnikar Tanja
unterfertigt. Einwendungen wurden keine erhoben.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates werden die GR Krampfl Susanne, Weber
Mathilde, Stampfer Gernot und Spanschel Stefan zur Unterfertigung der Niederschrift über
die 11. GR-Sitzung am 30.03.2017 bestellt.

Punkt 2) der Tagesordnung:

RECHNUNGSABSCHLUSS – HAUSHALTSJAHR 2016;

- a) Berichterstattung des Obmannes des Kontrollausschusses
über die 11. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav.
am 03.03.2017 betreffend den Rechnungsabschluss 2016.
- b) Feststellung – RECHNUNGSABSCHLUSS 2016.

Punkt 2 a)

Berichterstattung des Obmann-Stv. des Kontrollausschusses GR Wutscher Albert über die
11. Prüfung der Gebarung der Gemeinde St.Georgen im Lav. am 03.03.2017
betreffend den Rechnungsabschluss 2016

**Der Gemeinderat nimmt den Kontrollbericht über die
11. Prüfung der Gebarung am 03.03.2017
betreffend den Rechnungsabschluss 2016 z u r K e n n t n i s .**

Punkt 2 b)
Rechnungsabschlusses 2016

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes aufgrund seiner Sitzung vom 08.03.2017:

**Der Gemeinderat möge gem. § 90 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998,
zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 7/2017 und
gem. § 78 der K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 3/2015,
das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2 0 1 6 wie folgt beschließen:**

Ordentlicher Haushalt		
Soll-Einnahmen	€	4.013.716,32
Soll-Ausgaben	€	3.950.803,89
Soll-Überschuss	€	62.912,43
Soll-Einnahmen	€	4.013.716,32
Ist-Einnahmen	€	3.836.076,11
Schließliche Reste	€	177.640,21
Soll-Ausgaben	€	3.950.803,89
Ist-Ausgaben	€	3.789.701,52
Schließliche Reste	€	161.102,37
Außerordentlicher Haushalt		
Soll-Einnahmen	€	2.626.257,39
Soll-Ausgaben	€	2.524.980,98
Soll-Überschuss	€	101.276,41

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 3) der Tagesordnung:

JAHRESRECHNUNG 2016 – DRINGENDE MASSNAHMEN:

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 vom
06.03.2017, Zahl: 03-WO141-16/1-2017. Kenntnissnahme

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden,
vom 06.03.2017, Zahl: 03-WO141-16/1-2017, wurde anlässlich der Überprüfung der
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 Nachfolgendes festgestellt:

- Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ (8500) wurde mit einem Sollabgang in der Höhe von € 32.401,76 abgeschlossen.
Aufgrund des zu geringen Rücklagenstandes im gegenständlichen Gebührenhaushalt (aktuell € 32.076,27) wird auf die gesetzliche Bestimmung des § 69 Abs.2 K-GHO verwiesen, wonach in den Gebührenhaushalten (§ 18 K-GHO) Rücklagen in einem Umfang anzusammeln sind, welche für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens dieser Einrichtungen erforderlich ist.
Die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal wird daher aufgefordert, Maßnahmen zu treffen um einerseits den bestehenden SOLL-Abgang abzubauen und andererseits eine Rücklage im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ ansammeln zu können.
- Der Abschnitt „Wirtschaftshof“ (8200) wurde mit einem Soll-Abgang in der Höhe von € 61.409,77 abgeschlossen.
Die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen um einerseits den bestehenden SOLL-Abgang abzubauen und andererseits eine Rücklage im Abschnitt „Wirtschaftshof“ ansammeln zu können.

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 21.03.2017 an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen Antrag:

Im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ sollen im laufenden Jahr 2017 die Kosten durchleuchtet werden und ab 2018 über eine moderate Anpassung der Wasserbezugsgebühren beraten werden. Eine einheitliche Wasserbezugsgebühr innerhalb der Gemeinden des Wasserverbandes Verbundschiene Lavanttal (€ 1,25) soll mittelfristig als Ziel angestrebt werden.

Im Abschnitt „Wirtschaftshof“ soll zu der bereits mit 01.01.2017 erfolgten Erhöhung der Verrechnungstunde für Saisonarbeiter (von € 14,50 auf € 18,--) die Verrechnungstunde für die ständig Bediensteten von derzeit € 30,-- auf € 32,-- angehoben werden. Diese Anhebung soll mit 01.07.2017 vorgenommen werden und im 2.Nachtragsvoranschlag Berücksichtigung finden.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 4) der Tagesordnung:**AO VORHABEN KINDERTAGESSTÄTTE ST.GEORGEN-UNTERRAINZ;**

Beratung und Beschlussfassung über

Abänderung des Finanzierungsplanes (GR 04.02.2016, 14.07.2016),

Aufgrund seiner Sitzung vom 08.03.2017 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag, nachstehend angeführten Finanzierungsplan zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.

**Gleichzeitig beantragt der Gemeindevorstand in Abänderung des GR-Beschlusses vom 14.07.2016 Punkt 8 a) der Tagesordnung, die Beanspruchung bzw. Anpassung des Inneren Darlehens aus der Rücklage „Ersatzwasserversorgung im Rahmen der Koralmbahn“ von bisher € 130.500.— auf € 79.700.— zu den mit GR-Beschluss vom 04.02.2016, Punkt 3 b) der Tagesordnung, festgelegten Bedingungen
(Laufzeit 01.02.2016 bis 31.12.2021, Kapital zuzüglich 0,40 % Zinsen in 5 gleich hohen Jahresbeträgen vom 01.01.2017 bis 31.12.2021).**

INVESTITIONSAUFWAND im Jahr	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen 2016 (in Euro-Beträgen)
--------------------------------	---	--

A) INVESTITIONSAUFWAND**Namentliche Bezeichnung****Grundankauf**

Kaufpreis und Kaufnebenkosten	31.000	31.000
Errichtung Gebäude		
Planung, örtliche Bauaufsicht, Herstellungskosten Gebäude, Außenanlagen	309.000	309.000
Einrichtungen	30.000	30.000
Gesamtkosten	370.000	370.000

B) FINANZIERUNGSPLAN**Namentliche Bezeichnung**

Kärntner Regionalfonds	31.000	31.000
Investitionszuschuss gem. der 15a B-VG-Vereinbarung Bund	149.300	149.300
Kommunale Bauoffensive (BZ a.R.)	80.000	80.000
Inneres Darlehen aus der Rücklage Ersatzwasservers. ÖBB Koralmbahn	79.700	79.700
Zuschüsse (Beiträge) Dritter Kita LKH Zwerges Betreuungs-GmbH	30.000	30.000
Gesamtsummen	370.000	370.000

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 5) der Tagesordnung:

AO VORHABEN KATASTROPHENSCHÄDEN 2016;
 Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan.

Aufgrund seiner Sitzung vom 08.03.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführten FINANZIERUNGSPLAN zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:

INVESTITIONSAUFWAND	Gesamtbetrag/ Gesamtkosten (in Euro Beträgen)	Teilbeträge gem. Bauvolumen im Jahr	
		2016 (in Euro-Beträgen)	2017

<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Katastrophenschäden auf Gemeindestraßen	144.000	144.000	0
Gesamtsumme	144.000	144.000	0
<u>FINANZIERUNGSPLAN</u>			
<u>Namentliche Bezeichnung</u>			
Förderung Agrartechnik AdKL	5.300	5.300	0
Bedarfszuweisungen	53.800	0	53.800
Zweckzuschuss			
Katastrophenfondsgesetz	72.000	0	72.000
Überschuss aus der Jahresrechnung 2016	12.900	0	12.900
Gesamtsumme	144.000	5.300	138.700

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 6) der Tagesordnung:

VERORDNUNG MIT DER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER
des Gemeinderates und Gemeindevorstandes und der Ausschüsse
(Sitzungsgelder) festgelegt wird.
Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Verordnung.

**Aufgrund seiner Sitzung vom 21.03.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat
den einstimmigen ANTRAG, nachstehend angeführte
VERORDNUNG zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.**

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist vorliegend.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal
vom , Zahl: 004-0/2017, mit der die Entschädigung
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes
und der Ausschüsse festgelegt wird:**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der
Gemeinde St.Georgen im Lavanttal gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach
§ 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied
(Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher
Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein
oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das
Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die
Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 170,-- Euro festgesetzt¹.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom
07.05.2015, Zahl: 004-0/2015 außer Kraft.

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 7) der Tagesordnung:

**1. ORDENTLICHER u. AO NACHTRAGSVORANSCHLAG 2017 einschließlich
ÄNDERUNG DES MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES 2017-2021;**
Beratung und Beschlussfassung.

Aufgrund seiner Sitzung vom 21.03.2017 stellt der Gemeindevorstand mehrheitlich und vorbehaltlich der Beratungen in den Fraktionen und möglicher Abänderungsanträge (§ 41 K-AGO) an den Gemeinderat den ANTRAG, nachstehend angeführten
1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2017 einschließlich Änderung des mittelfristigen Investitionsplanes 2017 - 2021 mit nachfolgenden Gesamtsummen
zu verordnen und zum BESCHLUSS zu erheben:

VERORDNUNG

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 7/2017, wird der Voranschlag der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal nach der Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2016, Zahl: 902-0/2016, im Sinne der Anlagen geändert. Der § 1 (Gesamtsummen) erhält folgende Fassung:

Gegenüberstellung der Gesamtsummen

	Voranschlag bisher	€	Nachtrag		VORANSCHLAG NEU (Gesamtsummen €)
			mehr um €	weniger um €	

ORD. HAUSHALT					
Einnahmen	3.531.100		327.800	-94.800	3.764.100
Ausgaben	3.531.100		236.800	- 3.800	3.764.100
Überschuss/Abgang	0		91.000	-91.000	0

AO.HAUSHALT					
Einnahmen:	341.600		1.454.100	0	1.795.700
Ausgaben	341.600		1.506.800	-52.700	1.795.700
Überschuss/Abgang	0		-52.700	52.700	0

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 8) der Tagesordnung:

DR.GUDMUND SCHÜTTE FORST- UND GUTSVERWALTUNG
DI HABSBURG-LOTHRINGEN DOMINIK, 9433 St.Andrä 14;

Sideletter zum Servitutsvertrag für die Wasserversorgung am Brandl,
Beratung und Beschlussfassung.

**Aufgrund seiner Sitzung vom 22.02.2017 stellt der Gemeindevorstand
mehrheitlich an den Gemeinderat den ANTRAG, den
Sideletter (Entwurf vom 21.12.2016)
zum Servitutsvertrag „WVA Brandl“ vom 21.12.2016, (GR Beschluss vom 22.12.2016)
zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben.**

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat
mit den Stimmen 14 : 5 genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.**

Dafür stimmten:

*Bgm. Markut Karl, 1. Vzbgm. Wutscher Markus, GR Weber Mathilde, GR Radl Daniel,
GV Ing. Hinteregger Martin, GR Ing. Thonhauser Stefan, GR Schüller Johannes,
GR Koprivnikar Tanja, GR Krampl Susanne, GR Hinteregger Christopher, GR Gräßl Wolfgang,
GR Spanschel Stefan, GR Joven Peter, GR Duller Michael*

Punkt 9) der Tagesordnung:

KOMMUNALSTEUER ÖBB KORALMBAHN – BAULOS KAT 3;

Zerlegung auf die Gemeinden St.Paul/St.Andrä/St.Georgen,
Umsetzung als interkommunaler Finanzausgleich gem. Vorschlag des
Gemeindebundes Steiermark. Beratung und Beschlussfassung.

Sachverhalt und Ausgangslage:

a) Die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal hat den Gemeindebund Steiermark auf Grund der gemeinsamen am 28.3.2014 im Beisein von Vertretern aller KAT3-betroffenen Gemeinden stattgefundenen Besprechung, wo auch die Rechtslage in Bezug auf die Kommunalsteuer(zerlegung) von einem Vertreter des Gemeindebundes Steiermark erläutert wurde, schriftlich beauftragt, die im Zusammenhang mit dem Bau der Koralmbahn, Koralmtunnel, Baulos KAT3, maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse und Umstände zu ermitteln, die rechtliche Situation im Interesse aller beteiligten Gemeinden abzuklären und daraus einen für alle beteiligten Gemeinden gerecht scheinenden neutralen Kommunalsteuer-Zerlegungs- und Zuteilungsschlüssel zu erarbeiten.

Das erwähnte „Baulos KAT3“ umfasst den Rohbau der Nordröhre und der Südröhre der westlichen Tunnelseite des Koralmtunnels nach der erfolgten Herstellung des Erkundungsschachtes und der Erkundungstunnel im Zeitraum 4.11.2013 bis (projektiert) 20.7.2020, wobei die Porr AG als

ausführende (General-) Auftragnehmerin mit Zustimmung der Bauherrin (Auftraggeberin) ÖBB Infrastruktur Bau AG Subunternehmen mit der tatsächlichen operativen Ausführung beauftragen darf.

Bezogen auf die drei betroffenen Gemeinden lässt sich das erwähnte Baulos KAT3 wie folgt beschreiben:

- Gemeindegebiet von St. Georgen im Lavanttal: Tunnelbau Richtung Westen ab Bahn-km 63.200 (Südröhre des Tunnels); Tunnelbau Richtung Westen ab Bahn-km 61.200 (Nordröhre des Tunnels)
- Gemeindegebiet von St. Andrä: Tunnelbau bis zum Westportal, somit bis Bahn-km 73.772 (Südröhre des Tunnels) bzw bis Bahn-km 73.765 (Nordröhre des Tunnels); Deponie Mitterpichling; Betriebseinrichtungsfläche Lavanttal-Boden
- Gemeindegebiet von St. Paul im Lavanttal; Deponie Lavanttal-Boden und (am Areal der zukünftige Bahnfläche) die Betriebseinrichtungsfläche Lavanttal-Boden

Anmerkung: Die eisenbahntechnische Ausrüstung – somit der Einbau der Gleisanlagen, der Oberleitungen, der Signaltechnik, der Lüftung, der Stromversorgung, Sicherheitstechnik usw sind nicht Teil von KAT3.

Der Gemeindebund Steiermark hat nach mehreren Besprechungen mit den einzelnen betroffenen Gemeinden, mit Vertretern der Generalunternehmerin und mit Vertretern der ÖBB, über welche jeweils abgestimmte Besprechungsberichte erstellt wurden, den Zwischenstand in einem schriftlichen Bericht mit Tätigkeitsbericht, Einzelbesprechungsberichten, Datenmaterial, Korrespondenzspiegel und ersten Berechnungsmodellen und Zerlegungsvorschlägen hinsichtlich der Kommunalsteuer zusammengestellt und am 18.11.2016 per E-Mail an die drei beteiligten Gemeinden gesendet.

b) Im Zuge der folgenden und inhaltlich darauf aufbauenden Besprechungsrunde im Beisein von Vertretern aller beteiligten Gemeinden am 15.12.2016 wurden nochmals die Grundlagen und die verschiedenen vorgeschlagenen Berechnungsmodelle gemeinsam erörtert.

Letztendlich wurde auf Grundlage eines weiteren Kompromissvorschlages aus mehreren Berechnungsmodellen des Gemeindebundes Steiermark nach ausführlicher und intensiver allgemeiner Diskussion ein von allen Gemeinden als gangbar erachteter Zerlegungs- bzw Aufteilungsschlüssel für die aus dem in Rede stehenden Projekt anfallende Kommunalsteuer gefunden, welcher sich aus mehreren Modellen mit unterschiedlicher Gewichtung der der einvernehmlich akzeptierten Zerlegungsparameter Längen der Bahn-km, Deponievolumina und Flächenverhältnisse der Betriebseinrichtungsfläche ableitet (siehe Beilage „Rechnerische Herleitung des vereinbarten Kommunalsteuer-Aufteilungsergebnisses für den interkommunalen Finanzausgleich unter den Gemeinden St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal und St. Paul im Lavanttal“). Das vereinbarte Ergebnis der einvernehmlich gefundenen Kommunalsteuerzerlegung und Kommunalsteuerzuteilung sollte unter den beteiligten Gemeinden als interkommunaler Finanzausgleich (im Sinne des § 17 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der geltenden Fassung bzw in der anzuwendenden Nachfolgebestimmung) abgeschlossen werden. Über diese Besprechung erging am Folgetag, dem 16.12.2016, wiederum ein umfassender schriftlicher Bericht an alle drei beteiligten Gemeinden.

c) Diese Vereinbarung würde zeitlich gesehen mit dem Beginn des in Rede stehenden Bauloses (somit rückwirkend [zumindest] per 4.11.2013 wirksam werden und bis zum Abschluss des Bauloses KAT3 (nach dem vorliegenden am 1.9.2014 erhaltenen Bauablaufplan [technisches Dokumentenerstellungsdatum 4.6.2013] wäre das derzeit der 20.7.2020) reichen.

d) Inhaltlich würde dieser interkommunale Finanzausgleich im Sinne der beiliegenden Herleitung abgeschlossen und für die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal einen Kommunalsteueranteil von 12 % bedeuten.

e) Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal wird auf Ersuchen der mitbeteiligten Gemeinden (weiterhin) die zentrale Verwaltung der Kommunalsteuer der betroffenen Unternehmen für die beteiligten Gemeinden wahrnehmen und auch die Funktion einer „Clearingstelle“ („Abrechnung“ – das sind insbesondere die Einhebung und die halbjährliche „Weiterverteilung“ der angefallenen Steuerbeträge nach dem vereinbarten Schlüssel auf die betroffenen Gemeinden) ausüben und die erforderlichen Einsichtsrechte – insbesondere vertretungsweise für die mitbeteiligten Gemeinden, beispielsweise durch den Gemeindebund Steiermark zur kontrollierenden Entlastung der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal sowie für eine allenfalls zweckmäßig erscheinende gemeindliche Prüfungsplanung (Durchführung von Kommunalsteuer-Nachschauen) – gestatten.

f) Die Stadtgemeinde St. Ändrä und die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal haben dazu alle (ausnahmsweise) direkt von den Unternehmen an diese Gemeinden (für im Zuge des Bauloses KAT3 gewährte Arbeitslöhne) geleisteten Kommunalsteuer-Zahlungseingänge und erhaltene Kommunalsteuererklärungen (wie oben vorstehend beschrieben „rückwirkend“ und) jeweils unverzüglich an die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal weiterzuleiten, damit die gesamt anfallende (bzw angefallene) Kommunalsteuer in den vereinbarten Aufteilungsprozess einfließen kann.

g) Der wirksame Abschluss des in Rede stehenden interkommunalen Finanzausgleichs erfordert neben gleich lautenden Gemeinderatsbeschlüssen aller beteiligten Gemeinden auch den Abschluss eines entsprechenden Vertragsdokuments (interkommunaler Finanzausgleich im Sinne des § 17 Abs 1 FAG 2008 bzw im Sinne der Nachfolgebestimmung, das ist § 19 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I 116/2016) im Wege der Unterfertigung durch jeden einzelnen Bürgermeister (oder einer/einem von ihm Beauftragten) als Vertreter/in der jeweiligen Gemeinde.

h) Außerhalb des vorstehend beschriebenen interkommunalen Finanzausgleichs als rechtliche Gestaltungsform einer einvernehmlichen Zerlegungs- und Zuteilungsvereinbarung unter den beteiligten Gemeinden beabsichtigen diese im Sinne eines weiterhin aufrecht zu erhaltenden konstruktiven und kooperativen Klimas, auch bei den folgenden Bauabschnitten (Baulosen) der Bauausführung Koralmbahn wiederum möglichst einvernehmlich vorgehen zu wollen und dazu möglicherweise wieder den Gemeindebund Steiermark vermittelnd mit der Erarbeitung weiterer Lösungsvorschläge beauftragen zu wollen.

Nachdem der unter den beteiligten Gemeinden eingehend erörterte auf einer detaillierten sachlichen und rechtlichen Untersuchung beruhende Vorschlag des Gemeindebundes Steiermark nach intensiver Diskussion als sachgerecht, verwaltungsökonomisch und bemüht neutral erkennbar ist, scheint der Abschluss eines entsprechenden interkommunalen Finanzausgleichs (auch im Hinblick auf mangelnde realistische Alternativen mit rechtlich verlässlichem Ausgang) sinnvoll.

**Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 21.03.2017 an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, es solle der unter den vorstehenden Punkten lit b) bis g) beschriebene interkommunale Finanzausgleich abgeschlossen werden und der Bürgermeister hat die entsprechenden Vertretungshandlungen für die Gemeinde vorzunehmen.**

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 10) der Tagesordnung:

VOGELJÄGER STRASSE:

Zu- und Abschreibung von Trennstücken beim öffentlichen Weggrundstück 917, KG 77101 Andersdorf, gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, vom 15.11.2016, GZ: 165008-W-V2-U. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.

**Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 22.02.2017 an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen Antrag:
Der Gemeinderat der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal möge beschließen, dass vorgenannte Trennstücke in das öffentliche Gut übertragen bzw. vom öffentl. Gut rückübereignet werden und dazu nachfolgende Verordnung zum Beschluss erhoben wird:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom, Zahl: 612-0/2017, über die Übernahme und auch Auflassung von Grundstücken und Trennstücken von Grundstücken in das öffentliche Gut bzw. aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, **Weganlage Vogeljäger Straße**, (Verbindungsstraße lt. Verordnung vom 20.12.2012, Zahl: 612-0/2012).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG) LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, vom 15.11.2016, GZ: 165008-W-V2-U, welche integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, werden Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen bzw. Teilflächen des öffentlichen Gutes aufgelassen, sowie die sonstigen Grundflächenberichtigungen durchgeführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 11) der Tagesordnung:

STEINBERGER STRASSE:

Zuschreibung von Trennstücken beim öffentlichen Weggrundstück 1498, KG 77130 Steinberg, gemäß Vermessungsurkunde der Frau DI Pöllinger Karin, 9400 Wolfsberg, vom 16.11.2016, GZ: 7119/16.

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung.

**Der Gemeindevorstand stellt aufgrund seiner Sitzung vom 22.02.2017 an den Gemeinderat folgenden, einstimmigen Antrag:
Der Gemeinderat der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal möge beschließen, dass vorgenannte Trennstücke in das öffentliche Gut übertragen werden und dazu nachfolgende Verordnung zum Beschluss erhoben wird:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom, Zahl: 612-0/2017, über die Übernahme von Grundstücken und Trennstücken von Grundstücken in das öffentliche Gut der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, **Steinberger Straße**, (Verbindungsstraße lt. Verordnung vom 20.12.2012, Zahl: 612-0/2012).

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG) LGBl.Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Frau DI Pöllinger Karin, 9400 Wolfsberg, vom 16.11.2016, GZ: 7119/16, welche integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist, werden Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen, sowie die sonstigen Grundflächenberichtigungen durchgeführt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und zum BESCHLUSS erhoben.

Punkt 12) der Tagesordnung:

TAUSCHVERTRAG abgeschlossen zwischen Herrn Wolfgang Köffel und der Gemeinde St.Georgen im Lav., betreffend die Grundstück 507/2 und 182/30 beide KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein.

**Aufgrund seiner Sitzung vom
29.03.2017 stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen ANTRAG,
nachstehend angeführten TAUSCHVERTRAG
zu genehmigen und zum BESCHLUSS zu erheben:**

AUSZUGSWEISER VERTRAGSINHALT

Tauschvertrag abgeschlossen zwischen

- 1.Herrn Köffel Wolfsberg, geboren am 04.03.1977, 9423 St.Georgen im Lavanttal, Hauptstraße 28 einerseits, und
- 2.der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, Dorfplatz 10, 9423 St.Georgen im Lavanttal andererseits, wie folgt:

1.Tauschobjekte

1.1.

Herr Köffel Wolfgang ist außerbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 507/2 GB 77127 St.Georgen-Hartneidstein (derzeit einkommend in EZ 157 GB 77127 St.Georgen-Hartneidstein).

1.2

Die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal ist außerbücherliche Eigentümerin des laut Teilungsurkunde DI Karin Pöllinger GZ 7231/16 vom 14.12.2016 neu geteilten Grundstückes 182/30 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein.

2.Tausch

2.1.

Herr Wolfgang Köffel vertauscht und übergibt an die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal und diese übernimmt im Tauschwege das Grundstück 507/2, GB 77127 St.Georgen-Hartneidstein in ihr Alleineigentum.

2.2.

Hingegen vertauscht und übergibt die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal an Herrn Wolfgang Köffel und dieser übernimmt im Tauschwege das laut Teilungsurkunde DI Karin Pöllinger GZ 7231/16 vom 14.12.2016 neu geteilte Grundstück 182/30 KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein in sein Alleineigentum.

**Der Antrag des Gemeindevorstandes wird vom
Gemeinderat einstimmig genehmigt
und zum BESCHLUSS erhoben.**

Punkt 13) der Tagesordnung: ANFRAGEN
keine eingelangt

Punkt 14) der Tagesordnung: PERONALANGELEGENHEITEN
eigenes Protokoll

Der Bürgermeister dankt für das Erscheinen und schließt die Sitzung um 21.00 Uhr